

März 2018

Ihre PhV-Personalräte informieren: 03/2018

Modernisierung des Mutterschutzgesetzes

Neben den schon seit Mitte des Jahres 2017 geltenden Neuregelungen (Geburt eines behinderten Kindes: zwölf statt acht Wochen Mutterschutz; Fehlgeburt nach der 12. Schwangerschaftswoche: viermonatiger Kündigungsschutz) gelten **ab dem 1. Januar 2018** zusätzlich folgende Bestimmungen:

• **Schülerinnen und Studentinnen**

Künftig haben auch Schülerinnen und Studentinnen einen Anspruch auf Mutterschutz. Allerdings besteht für sie kein striktes Beschäftigungsverbot nach der Geburt. Sie sind nicht dazu verpflichtet, an Unterricht und Vorlesungen teilzunehmen oder Klausuren mitzuschreiben, können dies aber auf eigenen Wunsch tun.

• **Flexibilisierung des Mutterschutzes**

Arbeitsverbote

Vorsorgliche Beschäftigungsverbote, z. B. im naturwissenschaftlichen Unterricht, dürfen zukünftig nicht mehr gegen den Willen der Schwangeren ausgesprochen werden. Von zentraler Bedeutung ist die sichere Gestaltung des Arbeitsplatzes.

Hier ist es wichtig zu wissen, dass diese Flexibilisierung insbesondere für die Frauen gedacht ist, die freiberuflich z. B. als Ärztin arbeiten.

Eine generelle Verlängerung der Beschäftigung von Schwangeren ist nicht das Ziel, sondern eine verantwortungsvolle Abwägung der Interessen zwischen der Gesundheit der schwangeren Frau, ihres ungeborenen Kindes einerseits und ihrer selbstbestimmten Teilhabe an der Erwerbstätigkeit andererseits.

vor der Geburt

In den letzten sechs Wochen vor der Geburt dürfen schwangere Frauen nicht mehr beschäftigt werden. Auf eigenen ausdrücklichen Wunsch können sie jedoch bis zur Geburt weiterarbeiten. Diese Einverständniserklärung kann aber jederzeit widerrufen werden.

NB: Nicht jede Flexibilisierung muss positiv sein! Überlegen Sie sich genau, was Sie sich selbst zumuten können, wollen und müssen. Der Schutz Ihrer Person und der Ihres Kindes stehen an erster Stelle!

Für Beamtinnen gilt dieses Gesetz nicht, allerdings haben sie Anspruch auf das gleiche Mutterschutzniveau. Für sie ist das Gesetz in einer gesonderten Rechtsverordnung geregelt, die das Bundesgesetz abbildet. In Nordrhein-Westfalen ist dies die Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW - FrUrlV NRW.

Informationen zur Beamtenversorgung bei Beurlaubung, Teilzeit und Elternzeit



Das Ministerium der Finanzen bietet eine knapp 20-seitige Informationsschrift mit allen wichtigen Informationen über die Versorgung von Beamtinnen und Beamten bei Beurlaubung, Teilzeit, Eltern- und Erziehungszeit, Pflege, Berechnung des Ruhegehalts, Mindestversorgung und Versorgung im Falle von Pflegezeiten für Angehörige.

Unser Team im Personalrat für Lehrerinnen und Lehrer an Gymnasien und Weiterbildungskollegs bei der Bezirksregierung Detmold:

Hendrik Sauerwald (Vorsitzender)

05251 / 527804

Birgit Kroll (stelly. Vors.)

05151 / 16343

Hartmut Beckmann

0521 / 105238

Michael Brayley

05201 / 669773

Sebastian Kuna

0571 / 5971347

Maria Oppermann

05641 / 745988

Christiane Reupohl-Popp

0521 / 5216852

Stephan Stickeler

05251 / 37750

Susme Waltemate

05231 / 870382

Marcus Wellenbüscher

0521 / 5294371

Vertrauensperson für Schwerbehinderung:

Marion Schäfers

05251 / 310682

Betreuung von Praxissemesterstudentinnen und –studenten

Die Anzahl an Praktikantinnen und Praktikanten an Schule hat in den letzten Jahren zugenommen. Das ist einerseits erfreulich, bedeutet dies doch, dass weiterhin Interesse am Lehrberuf besteht. Andererseits ist diese Tendenz mit zum Teil nicht unerheblichen Belastungen für die Kollegien verbunden. Besonders arbeitsintensiv ist die Betreuung von Praxissemesterstudierenden. Darum werden den Schulen für diese Arbeit Stunden zur Verfügung gestellt. Über deren Verteilung heißt es im Erlass „Praxiselemente in den lehramtsbezogenen Studiengängen“ (BASS 20-02 Nr. 20):

(12) Für die Aufgaben, die Schulen (...) im Rahmen des Praxissemesters erfüllen, erhalten [diese] für jede Praxissemesterstudierende und jeden Praxissemesterstudierenden jeweils zwei Anrechnungsstunden für das jeweilige Schulhalbjahr.

(13) Über die Grundsätze der Verteilung dieser Anrechnungsstunden entscheidet in Angelegenheiten der Schulen die Lehrerkonferenz auf Vorschlag der Schulleitung (...). Die Verteilung der Anrechnungsstunden im Einzelnen obliegt in Angelegenheiten der Schulen der Schulleitung (...). **Bei der Verteilung der Anrechnungsstunden an Schulen sollen die beauftragten Lehrkräfte und die Ausbildungsbeauftragten berücksichtigt werden (...).**

Konkret bedeutet dies: Die Lehrerkonferenz jeder einzelnen Schule sollte darauf achten, dass die Stunden auch bei den Kolleginnen und Kollegen ankommen, die im Alltag die Arbeit leisten.

Änderungen bei der Beihilfe zum 1. Januar 2018

Zum 01.01.2018 ist die Beihilfeverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen - BVO NRW - geändert worden. In der Regel gelten die Neuregelungen grundsätzlich für Aufwendungen, die nach dem 31.12.2017 entstanden sind.

• **Einkünfte des berücksichtigungsfähigen Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartners**

(§ 2 Absatz 1 Nummer 1 BVO)

Im Krankheits- und Pflegefall des Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartners sind die Aufwendungen für diese(n) beihilfefähig, wenn er/sie nicht selbst beihilfeberechtigt und wirtschaftlich unselbständig ist. Eine wirtschaftliche Unselbständigkeit liegt nicht vor, wenn der Gesamtbetrag der Einkünfte (§ 2 Absätze 3 und 5 a Einkommensteuergesetz) des Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartners im Kalenderjahr vor der Antragstellung 18.000 Euro übersteigt.

Die bisherige Regelung, wonach dem Gesamtbetrag der Einkünfte bei Personen, die erstmalig ab 1. Januar 2004 eine Rente erhielten, die Differenz zwischen dem Besteuerungsanteil und dem Bruttorentenbetrag hinzuzurechnen war, ist entfallen.

Nun ist für die Prüfung der Einkommensgrenze ausschließlich der steuerliche Gesamtbetrag der Einkünfte maßgebend.

Einen Überblick über weitere wesentliche Änderungen (z. B. vollstationäre Pflege, stationäre Rehabilitationsmaßnahmen, Mutter-Vater-Kind-Kuren) finden Sie hier:



Arbeitszeitanalyse

Wir bedanken uns schon jetzt bei allen Kolleginnen und Kollegen, die aktuell an der Arbeitszeitanalyse der Uni Rostock und des DPhV teilnehmen. Halten Sie bis zum 18. März 2018 durch – es geht um SIE!

V.i.S.d.P. Hendrik Sauerwald

Unser Team im Personalrat für Lehrerinnen und Lehrer an Gymnasien und Weiterbildungskollegs bei der Bezirksregierung Detmold:

Hendrik Sauerwald (Vorsitzender)

05251 / 527804

Birgit Kroll (stellv. Vors.)

05151 / 16343

Hartmut Beckmann

0521 / 105238

Michael Brayley

05201 / 669773

Sebastian Kuna

0571 / 5971347

Maria Oppermann

05641 / 745988

Christiane Reupohl-Popp

0521 / 5216852

Stephan Stickeler

05251 / 37750

Susanne Waltemate

05231 / 870382

Marcus Wellenbüscher

0521 / 5294371

Vertrauensperson für Schwerbehinderung:

Marion Schäfers

05251 / 310682